

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12

Rottenburg am Neckar, 15. November 2023

Band 67

Deutsche Bischofskonferenz		Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	455
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023	438	Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	457
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024	438	Warnung	459
Bischöfliches Ordinariat		Personalangelegenheiten	
Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023	439	Personalnachrichten	459
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024	439	Wahl der Provinzleitung der Kongregation der Franziskanerinnen von Bonlanden – Deutsche Provinz e. V.	460
Schlichtungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	440	Stellenausschreibungen	460
Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart	444	Mitteilungen	
Korrektur der Sprachbezeichnung und über die Vergrößerung des Territoriums der Spanischen Katholischen Gemeinde „San Juan Evangelista“ Heilbronn – Dekret	447	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	460
Korrektur der Schreibweise des Patronats und über die Vergrößerung des Territoriums der Kroatischen Katholischen Gemeinde „Sveta Marija“ Ravensburg – Dekret	448	Aktionswoche vom 03. – 09.03.24 unter dem Motto: „Familie im Fokus“	460
Namensänderung der Italienischen Katholischen Gemeinde „Beato Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg – Dekret	448	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	461
Bistums-KODA – 53. Änderung der AVO-DRS Teil I, § 45 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst; Kenntnisnahme § 1 C des Änderungstarifvertrags Nr. 30 (TVöD) (BT-V)	448	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	461
Bistums-KODA – 28. Änderung der AVO-DRS-Ü – Kenntnisnahme ÄTV Nr. 20 TVÜ-VKA	454	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	462
Bistums-KODA – 1. Änderung der ORA-E-DRS – Kenntnisnahme ÄTV Nr. 10 TVPöD	454	Beilagen	
Heizkostenabrechnung	455	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023 – zum Verlesen	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	455	Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2024 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischofliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5290 – 18.10.2023
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die **Adveniat-Weihnachtsaktion 2023** steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige **Materialien** entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtsskulptur und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtsskulptur nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am **1. Adventssonntag** (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am **3. Adventssonntag**, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An **Heiligabend** bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die **Adveniat-Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der

deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank in der Region eG
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODESIVBH

Verwendungszweck: 86102400 Adveniat
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen **Wort des Dankes** bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre **Weihnachtsgottesdienste im Internet** streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere **Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023** erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

BO-Nr. 5291 – 18.10.2023
PfReg. M 11.3 a u. H 7.4 b

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der **66. Aktion Dreikönigssingen** ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten **Materialien** zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den **Film zur Aktion** ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasi-

lien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „**Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024**“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „**Sternsinger-Magazins**“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die **bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024** findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: bistum-augsburg.de/sternsinger

Jedes Jahr stehen ein Thema und **Beispielprojekte aus einer Region** exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein **bestimmtes Projekt auswählen** wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das **Kindermissionswerk „Die Sternsinger“** in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche **Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen** sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle **Fragen rund ums Sternsingen** können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Empfang bei der Landesregierung

Zu Beginn des Jahres 2024 gibt es einen Empfang für die Sternsinger/innen aus der Diözese, die den Segen und die Botschaft der Aktion „Segen bringen, Segen sein“ überbringen möchten. Der Empfang in Stuttgart bei der Landesregierung ist am 08.01.2024. Sternsinger/innen-Gruppen können sich **bis 15.11.2023 bewerben**. Der Empfang beim Bischof findet 2024 nicht statt, da der Bischof in

den Ruhestand geht. **Weiterführende Infos sowie die Bewerbung für die Empfänge unter:** bdkj.info/sternsingeraktion

BO-Nr. 5139 – 10.10.2023

PfReg. F 1.1

Dekret

Schlichtungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nachstehende Schlichtungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 10. Oktober 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Schlichtungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I.

SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Kirchlichen Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse

Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens einer Kammer.
- (2) „Jede Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sechs Beisitzern. „Eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. „Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. „Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) „Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. „Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder karitativen Einrichtung angehören.
- (3) Je drei Beisitzer aus jeder Kammer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5 Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) „Die/der Vorsitzende/n und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart nach Anhörung der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung (DiAG-MAV) im Bereich der verfassten Kirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt. „Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) „Die drei Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer sowie ein Vertreter für den Fall der Verhinderung werden von der DiAG-MAV-A der Diözese benannt und dem Generalvikar der Diözese rechtzeitig bekannt gegeben. „In den Diözesen mit mehreren

DiAG-MAV-en einigen sich diese auf eine Liste mit Kandidaten.

- (2) Die drei Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein Vertreter für den Fall der Verhinderung werden vom Generalvikar der Diözese benannt.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) „Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. „Der/dem Vorsitzenden und der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) „Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. „Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) „Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. „Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) „Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. „Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. „Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. „Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. „Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen Diözese.
- (6) Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) „Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. „Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,

2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/die Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

- Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Die/die Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Die/die Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) Die/die Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbescheinigungen. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/die Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer – aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. Den Vorsitz hat die/die Vorsitzende der Kammer oder die/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 16**Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung**

- (1) ¹Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17**Mündliche Verhandlung**

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18**Beweisaufnahme**

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt wer-

den. ³Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19**Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2**

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuziehenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20**Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag**

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberäumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21**Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20**

- (1) „Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. „Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22**Ablehnung, Befangenheit**

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) „Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. „Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. „Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. „Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) „Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. „Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III.**KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 23****Kosten des Verfahrens**

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) „Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. „Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24**Kosten der Schlichtungsstelle**

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 25**Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen**

- (1) Mehrere (Erz-)Diözesen können sich zusammenschließen und nach Maßgabe dieser Ordnung eine gemeinsame Schlichtungsstelle bilden.
- (2) Der nach Lebensalter jeweils älteste (Erz-)Bischof übernimmt die Rolle des Bischofs im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die beteiligten (Erz-)Bischöfe entscheiden, wo der Sitz der Schlichtungsstelle sein wird.
- (4) Ansonsten gelten für die gemeinsame Schlichtungsstelle die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 26**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen im verfassten Bereich auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) „Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. „Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

BO-Nr. 5253 – 18.10.2023

PfReg. M 1.8

Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart**Präambel**

Der Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung anzubieten. Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter:innen der Kirche, die Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, müssen sich ihrer Verantwortung hierfür stellen.

Zur Verfolgung und Bearbeitung von Missbrauchsfällen hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Jahr 2002 „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlassen und die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) als beratendes und vertrauensbildendes Gremium eingerichtet (KABl. 2002, Nr. 14, S. 185). Die von den deutschen Bischöfen 2002 beschlossenen und in den Jahren 2010 und 2013 neu gefassten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und

erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Leitlinien) (KABl. 2002, Nr. 14, S. 181; KABl. 2010, Nr. 13, S. 290; KABl. 2015, Nr. 15, S. 451) wurden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Modifikationen entsprechend angewendet. Insbesondere trat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die KsM an die Stelle des:der „Beauftragten“ bzw. Ansprechperson gemäß den Leitlinien (vgl. KABl. 2015, Nr. 15, S. 456). Nach Inkrafttreten der von den deutschen Bischöfen 2019 beschlossenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KABl. 2020, Nr. 4, S. 111 ff.; KABl. 2022, Nr. 9, S. 242 ff.) gibt es innerhalb der KsM mindestens zwei im Sinne dieser Ordnung speziell beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

Im Jahr 2011 setzte der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die „Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ in Kraft (KABl. 2011, Nr. 8, S. 307). Die Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird seit 2012 durch eine vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart erlassene „Rahmenordnung“ geregelt (KABl. 2012, Nr. 5, S. 148).

Im Hinblick auf Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ entstanden sind, wurde vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart eine Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten erlassen (KABl. 2005, Nr. 11, S. 198), die auch auf die Akten der KsM Anwendung findet.

Wie schon das erste KsM-Statut vom 14.02.2020 (KABl. 2020, Nr. 4, S. 118 ff.) rekuriert auch das vorliegende Statut auf die vorgenannten bislang erlassenen Regelungen. Diese gelten subsidiär fort, soweit sie zu den Regelungen dieses Statuts nicht in Widerspruch stehen.

Nachdem sich der Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 20.07.2022 konstituiert hat, erhalten mit der vorliegenden Neufassung des Statuts zwei von diesem gewählte Mitglieder einen Sitz in der KsM.

§ 1 Aufgaben der KsM

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs begleitet die KsM beratend das gesamte Verfahren im Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw. schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch einen Kleriker, eine:n Ordensangehörige:n oder haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen kirchliche:n Mitarbeiter:in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihren nachgeordneten selbstständigen und unselbstständigen Institutionen.

Für eigene Kommissionen oder Beauftragte rechtlich selbstständiger Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist die KsM Beratungs- und Aufsichtsinstanz (vgl. KABl. 2012, Nr. 5, S. 148).

2. Die KsM arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Verfahrensvorgaben und der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder

hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung DRS)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Die KsM tritt an die Stelle des Beraterstabes gemäß den Zuständigkeitsregelungen der Interventionsordnung DRS in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Die KsM entscheidet über die Plausibilität von Vorwürfen im Sinne der DBK-„Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ in ihrer jeweils geltenden Fassung und spricht gegenüber dem Diözesanbischof Empfehlungen aus in Bezug auf immaterielle und/oder materielle Leistungen für Betroffene unter Berücksichtigung der geltenden Verfahrensregelungen sowie in Bezug auf eine juristische bzw. kirchenrechtliche Verfolgung und/oder pastorale Begleitung des:der Beschuldigten.

§ 2 Zusammensetzung der KsM

1. Die Mitglieder der KsM werden vom Diözesanbischof ernannt.
2. Die KsM besteht aus Personen, die folgende Funktionen einnehmen:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Vorsitzende:r der Kommission
 - die vom Diözesanbischof gemäß der Interventionsordnung DRS beauftragten Ansprechpersonen
 - eine Person mit fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs
 - ein Mitglied des Betroffenenbeirats der Diözese, das von diesem vorgeschlagen wird
 - ein:e Kirchenrechtler:in, der:die nicht im kirchlichen Dienst steht
 - ein:e Jurist:in, der:die nicht im kirchlichen Dienst steht
 - ein:e Sachverständige:r aus Psychiatrie oder Psychologie
 - ein Mitglied des Diözesanrats, das von diesem aus der Gruppe seiner nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4 u. 8 der Satzung (KABl. 2019, Nr. 8, S. 263–266) gewählten Mitglieder vorgeschlagen wird
 - b) Beratende Mitglieder:
 - der:die Leiter:in der Hauptabteilung Pastorales Personal des Bischöflichen Ordinariats
 - der:die mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatte:r:in
 - der:die Leiter:in der Stabstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“
 - ein Mitglied des Betroffenenbeirats der Diözese, das von diesem vorgeschlagen wird und bei Verhinderung des vom Betroffenenbeirat benannten ordentlichen Mitglieds als dessen Stellvertreter:in fungiert

- ein Mitglied des Priesterrats, das von diesem gewählt wird
 - ein:e Vertreter:in der Stabsstelle Mediale Kommunikation
3. Die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Die beauftragten Ansprechpersonen erhalten ein ihrem Zeitaufwand angemessenes Honorar. Die übrigen ordentlichen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten wie die Mitglieder des Betroffenenbeirats und der Aufarbeitungskommission eine Aufwandsentschädigung.
 4. Diejenigen Mitglieder der KsM, die nicht kraft Amtes Mitglied sind, bestellt der Diözesanbischof für eine Amtszeit von 5 Jahren.
 5. Die ordentlichen Mitglieder der KsM wählen aus ihrer Mitte ein:e stellvertretende:n Vorsitzende:n.

§ 3

Fachberater:innen und Gäste

Die KsM kann nach eigenem Ermessen Fachberater:innen und Gäste zu ihren Sitzungen einladen.

§ 4

Geschäftsstelle

1. Für die KsM besteht eine Geschäftsstelle. Deren Leitung wird vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem:der Vorsitzende:n der KsM bestellt.
2. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 5

Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit, Befangenheit

1. Die Sitzungen der KsM sind nichtöffentlich.
2. Alle Mitglieder der KsM sowie an ihren Sitzungen beratend Teilnehmende und Gäste sind zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Alle Mitglieder der KsM sind verpflichtet, eine etwaige Befangenheit mitzuteilen.

§ 6

Entscheidungen, Abstimmungen

1. Beschlüsse der KsM sind qualifizierte Empfehlungen an den Diözesanbischof.
2. Stimmberechtigt in der KsM sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die KsM trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bezüglich unstrittiger Sachverhalte, die eine Beratung der Kommission nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Votum gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein ordentliches Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und ins Protokoll einzutragen.
4. Ein Mitglied, das bei einer nicht einstimmigen Entscheidung eine abweichende Meinung vertreten hat, kann verlangen, dass diese im Protokoll vermerkt wird.

§ 7

Protokoll

1. Über die Sitzungen der KsM ist ein Protokoll anzufertigen, das sich auf die Beratungsergebnisse beschränken kann.
2. Der Diözesanbischof erhält das von den Mitgliedern der KsM mehrheitlich genehmigte und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll umgehend zur Kenntnisnahme.
3. Zeitnah umzusetzende Empfehlungen der KsM werden dem Diözesanbischof gegebenenfalls bereits vorab mitgeteilt.

§ 8

Behandlung und Verwahrung der Akten

1. Bei der Bearbeitung und Führung sämtlicher Akten ist strikte Vertraulichkeit zu wahren. Alle Unterlagen sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Die KsM arbeitet grundsätzlich mit kopierten Schriftstücken. Originale sind nach Fertigung einer Kopie über die Geschäftsstelle dem Geheimarchiv der Diözesankurie zu übergeben.
3. Alle Unterlagen einschließlich der Kopien von Schriftstücken, die Mitglieder der KsM im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs erhalten oder anfertigen, sind nach Abschluss des Verfahrens der Geschäftsstelle zu übergeben, die die Kopien vernichtet. Digital erstellte Unterlagen sind zu löschen (KABl. 2005, Nr. 11, S. 198).

§ 9

Verfahren

1. Wenn der Geschäftsstelle ein Vorwurf sexuellen Missbrauchs bekannt wird, werden die Mitglieder der KsM darüber umgehend per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn eine der Ansprechpersonen oder ein anderes Mitglied der KsM von einem Vorwurf sexuellen Missbrauchs erfährt, teilt dieses die Vorwürfe unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle mit, die umgehend den:die Vorsitzende:n und die übrigen Mitglieder informiert.
2. Der:die Vorsitzende klärt unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen für rechtlich selbstständige Einrichtungen die Zuständigkeit der KsM. Ist die Frage der Zuständigkeit nicht eindeutig, entscheidet hierüber die KsM.
3. Der Diözesanbischof wird unverzüglich entweder durch den:die Vorsitzende:n der KsM oder die Geschäftsstelle über jede Anzeige eines mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs informiert. In dringenden Fällen kann die Information des Diözesanbischofs auch durch jedes Mitglied der KsM direkt erfolgen.
4. Die KsM, bei Eilbedürftigkeit der:die Vorsitzende mit einer Ansprechperson, nimmt eine erste Plausibilitätsprüfung vor und spricht eine Empfehlung an den Diözesanbischof aus, wie im Hinblick auf den:die mutmaßliche:n Betroffene:n sexueller Gewalt, den:die Beschuldigte:n und die betroffene Einrichtung mit den Vorwürfen umzugehen ist, insbesondere ob eine kanonische Voruntersuchung (can. 1717 ff. CIC) durchgeführt werden muss. Der Diözesanbischof entscheidet über die Einleitung ei-

ner Voruntersuchung. Ist die KsM zuständig, führt eine der Ansprechpersonen in der Regel zusammen mit dem:der Voruntersuchungsführer:in das Gespräch mit der Person, die einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch mitgeteilt oder sich als Betroffene:r sexuellen Missbrauchs an die Diözese gewandt hat. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht.

5. An dem Gespräch mit dem:der Beschuldigten nimmt darüber hinaus in der Regel auch der:die jeweils Personalverantwortliche teil. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht. Bei Klerikern und anderen pastoralen Mitarbeiter:innen berichtet der:die Voruntersuchungsführer:in ferner dem Diözesanbischof und der personalführenden Stelle direkt.
6. Gespräche mit Betroffenen finden nach den Vorgaben der Interventionsordnung DRS statt (vgl. Nrn. 21-25) Von sexuellem Missbrauch Betroffene werden durch die Ansprechpersonen oder ggf. vorgängig durch die Geschäftsstelle über die Möglichkeit informiert, einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen. Sie werden zudem über die Möglichkeit informiert, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Weiterhin werden sie darüber aufgeklärt, dass die Diözese gemäß Nrn. 33 f. der Interventionsordnung DRS i.d.F. von 2020/22 auch gegen ihren Willen Anzeige erstatten muss, wenn der Verzicht auf eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde rechtlich unzulässig wäre oder „wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten“ (Nr. 34).

§ 10

Verhältnis zu Beauftragten/Kommissionen anderer rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen

1. Beauftragte bzw. Kommissionen rechtlich selbstständiger Einrichtungen unter diözesaner Aufsicht haben jeden Missbrauchsvorwurf in ihrem Verantwortungsbereich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 3 der diesbezüglich einschlägigen Rahmenordnung (KABl. 2012, Nr. 5, S. 148) unverzüglich der KsM mitzuteilen und diese zugleich über bereits ergriffene sowie beabsichtigte Maßnahmen zu informieren.
2. Die KsM kann Beauftragte oder Kommissionen von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen auf deren Anfrage hin beraten.
3. Sollte die KsM mit der Fallbehandlung durch eine:n Beauftragten bzw. eine Kommission nicht einverstanden sein, teilt sie die Gründe dem jeweiligen Träger sowie dem Diözesanbischof mit und kann ein anderes Vorgehen vorschlagen.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

1. Wenn sich der Vorwurf sexuellen Missbrauchs gegen einen Kleriker im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder eine:n kirchliche:n Mitarbeiter:in er-

härtet, ist der Kirchengemeinderat der Gemeinde zu informieren, in der der:die Beschuldigte seinen:ihren Dienst verrichtet. Die Information erfolgt nach vorheriger Beratung durch die KsM durch die jeweils personalführende Stelle oder den:die mit der Voruntersuchung beauftragte:n Berichterstatte:r:in.

2. Die KsM gibt gegenüber dem Diözesanbischof eine Empfehlung darüber ab, ob über die Information an die Kirchengemeinde hinaus auch die Öffentlichkeit informiert werden soll.
3. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt entweder durch die Stabsstelle Mediale Kommunikation (SMK) nach vorheriger Beratung durch die KsM oder nach Abstimmung mit der SMK durch die:den Vorsitzende:n der KsM.

§ 12 Inkrafttreten

1. Dieses Statut tritt zum 15.11.2023 in Kraft.
2. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Rottenburg a. N., den 17. Oktober 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4718 – 01.09.2022
PfReg. D 15.2

Das fehlerhafte Dekret (BO-Nr. 4718 v. 01.09.2022, KABl. 2022, Nr. 13, S. 443) wird hiermit korrigiert und lautet wie folgt:

Dekret über die Korrektur der Sprachbezeichnung und über die Vergrößerung des Territoriums der Spanischen Katholischen Gemeinde „San Juan Evangelista“ Heilbronn

Auf Antrag der Spanischen Katholischen Gemeinde „San Juan Evangelista“ Heilbronn soll die Sprachbezeichnung des Patronats der Gemeinde korrigiert werden in Spanischsprachige Katholische Gemeinde „San Juan Evangelista“ Heilbronn und wegen der pastoralen Gegebenheiten soll das Territorium der Gemeinde vergrößert werden.

Aufgrund der mir gemäß can. 516 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich, nachdem die vorgeschriebenen Anhörungen durchgeführt wurden, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgende Anordnungen:

1. **Die Sprachbezeichnung der Spanischen Katholischen Gemeinde „San Juan Evangelista“ wird hiermit korrigiert in Spanischsprachige Katholische Gemeinde „San Juan Evangelista“ Heilbronn.**
2. **Das Territorium der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde „San Juan Evangelista“ Heilbronn wird hiermit vergrößert. Es umfasst ab dem 1. Januar 2023 im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm folgende Gebiete:**

**Seelsorgeeinheit 3 „Neckarsulm“
Seelsorgeeinheit 6 GKG Heilbronn**

Seelsorgeeinheit 7a GKG Heilbronn
 Seelsorgeeinheit 7b GKG Heilbronn
 Seelsorgeeinheit 8a GKG Heilbronn
 Seelsorgeeinheit 8b GKG Heilbronn

Rottenburg a. N., den 5. Oktober 2023

+ Dr. Gebhard Fürst
 Bischof

BO-Nr. 4732 – 01.09.2022
PfReg. D 15.2

Das fehlerhafte Dekret (BO-Nr. 4732 v. 01.09.2022, KABl. 2022, Nr. 13, S. 446) wird hiermit korrigiert und lautet wie folgt:

Dekret

über die Korrektur der Schreibweise des Patronats und über die Vergrößerung des Territoriums der Kroatischen Katholischen Gemeinde „Sveta Marija“ Ravensburg

Auf Antrag der Kroatischen Katholischen Gemeinde „Sveta Marija“ Ravensburg soll die Schreibweise des Patronats der Gemeinde korrigiert und das Territorium der Gemeinde vergrößert werden.

Aufgrund der mir gemäß can. 516 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich, nachdem die vorgeschriebenen Anhörungen durchgeführt worden sind, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgende Anordnungen:

1. Die Schreibweise des Patronats der Kroatischen Katholischen Gemeinde „Sveta Marija“ Ravensburg wird hiermit korrigiert in Kroatische Katholische Gemeinde „Mala Gospa“ Ravensburg.
2. Das Territorium der Kroatischen Katholischen Gemeinde „Mala Gospa“ Ravensburg wird hiermit vergrößert. Es umfasst ab dem 1. Januar 2023 im Dekanat Allgäu-Oberschwaben folgende Gebiete:

Seelsorgeeinheiten 1–3 der GKG Ravensburg
 Seelsorgeeinheit 4a/b „Weingarten“
 Seelsorgeeinheit 7 „Baienfurt/Baindt“

Rottenburg a. N., den 5. Oktober 2023

+ Dr. Gebhard Fürst
 Bischof

BO-Nr. 2489 – 11.05.2023
PfReg. D 15.2

Dekret über Namensänderung der Italienischen Katholischen Gemeinde „Beato Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg

Auf Antrag der Italienischen Katholischen Gemeinde „Beato Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg vom 30. März 2023 soll der Name der Italienischen Katholischen Gemeinde „Beato Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg geändert werden in Italienische Katholische Gemeinde „San Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg, da der Selige Giovanni Battista Scalabrini am 9. Oktober 2022 heiliggesprochen wurde.

Aufgrund der mir gemäß can. 516 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich, nachdem die vorgeschriebenen Anhörungen durchgeführt worden sind, mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 folgende Anordnung:

Der Name der Italienischen Katholischen Gemeinde „Beato Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg wird hiermit geändert in Italienische Katholische Gemeinde „San Giovanni Battista Scalabrini“ Ludwigsburg.

Rottenburg a. N., den 5. Oktober 2023

+ Dr. Gebhard Fürst
 Bischof

BO-Nr. 5242 – 18.10.2023
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

53. Änderung der AVO-DRS Teil I, § 45 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst; Kenntnisnahme § 1 C des Änderungstarifvertrags Nr. 30 (TVöD) (BT-V)

Die Bistums-KODA hat am 05.10.2023 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 13.07.2023, KABl. 2023, S. 326 ff., Übernahme § 1 C des Änderungstarifvertrags Nr. 30 vom 22.04.2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13.09.2005, zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut wurde unverändert vom TVöD-B bzw. TVöD-BT-B bzw. TVöD-BT-V übernommen

§ 1**Änderungen der AVO-DRS zum 1. Januar 2023**

Die AVO-DRS wird wie folgt geändert:

A. [nicht belegt]

B. [nicht belegt]

C. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. [nicht belegt]

2. [nicht belegt]

3. [nicht belegt]

4. Anlage C zur AVO-DRS Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Pflegedienst) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

5. Anlage D zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 2 (Sozial- und Erziehungsdienst) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

6. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In § 45 Nr. 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage D der AVO-DRS der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

– bis 29. Februar 2024
weniger als 65,46 Euro und

- ab 1. März 2024
weniger als 72,99 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- bis 29. Februar 2024
weniger als 104,74 Euro und
- ab 1. März 2024
weniger als 116,79 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

b) § 45 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 werden die Wörter „Protokollerklärung zu Satz 1“ durch die Wörter „Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1“ durch die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 19. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anhang 1 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 4)

Anlage C zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Pflegedienst)³⁵

gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 5	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09

³⁵ Entspricht Anlage E TVöD BT-B (VKA)

Anlage C zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Pflegedienst)³⁶

gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P 15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P 14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P 13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P 12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P 11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P 10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P 9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P 8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P 7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P 6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P 5	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40

³⁶ Entspricht Anlage E TVöD BT-B (VKA)

Anhang 2 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)

Anlage D zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 2 (Sozial- und Erziehungsdienst)³⁷

gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht belegt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht belegt]					
S 5	[nicht belegt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

³⁷ Entspricht Anlage C TVöD BT-B (VKA)

Anlage D zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 2 (Sozial- und Erziehungsdienst)³⁸

gültig vom 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht belegt]					
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht belegt]					
S 5	[nicht belegt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

³⁸ Entspricht Anlage C TVöD BT-B (VKA)

Anlage D zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 2 (Sozial- und Erziehungsdienst)³⁹

gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	<i>[nicht belegt]</i>					
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	<i>[nicht belegt]</i>					
S 5	<i>[nicht belegt]</i>					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

³⁹ Entspricht Anlage C TVöD BT-B (VKA)

BO-Nr. 5244 – 18.10.2023
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**28. Änderung der AVO-DRS-Ü
Kenntnisnahme ÄTV Nr. 20 TVÜ-VKA**

Die Bistums-KODA hat am 05.10.2023 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 25.05.2023, KABL. 2023, S. 271, folgende Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 20 vom 22.04.2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005 zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) entnommen

**§ 1
Änderungen der AVO-DRS-Ü**

1. (keine Übernahme)
2. (keine Übernahme)
3. (keine Übernahme)
4. (keine Übernahme)
5. (keine Übernahme)
6. (keine Übernahme)
7. (keine Übernahme)
8. (keine Übernahme)
9. (keine Übernahme)
10. § 28 e wird wie folgt geändert
 - a) (keine Übernahme)
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. (keine Übernahme)
12. (keine Übernahme)
13. (keine Übernahme)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 19. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5243 – 18.10.2023
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**1. Änderung der ORA-E-DRS
Kenntnisnahme ÄTV Nr. 10 TVPöD**

Die Bistums-KODA hat am 05.10.2023 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-E-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 02.02.2023, KABL. 2023, S. 188 ff., folgende Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 22.04.2023 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27.09.2009 zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) entnommen

**§ 1
Änderungen der ORA-E-DRS**

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

[nicht belegt]

[nicht belegt], der Erzieherin/des Erziehers

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.652,02 Euro	1.802,02 Euro

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, [nicht belegt]

bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
1.595,36 Euro	1.745,36 Euro“

2. (keine Übernahme)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 19. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5048 – 05.10.2023

PfReg. H 5.16

Heizkostenabrechnung

Für die Berechnung der Heizkosten bei Dienst- und Werkmietwohnungen, bei denen die Abrechnung nach den staatlichen Heizkostensätzen erfolgt, teilen wir die vom Finanzministerium Baden-Württemberg für die Heizperiode 2023/2024 festgesetzten Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt mit:

1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind **26,10 Euro** je m² Wohnfläche/Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von **173 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Gas- und **156 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Fernheizung.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Bezüglich der Berechnung des Heizkostenentgelts bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers und der Berechnung des Entgelts für die Warmwasserversorgung weisen wir auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1984, S. 634, veröffentlichten Regelungen hin.

Rottenburg a. N., den 5. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5289 – 18.10.2023

PfReg. J 1.2

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nummer 577 von Herrn Pfarrer Ralf **Baumgartner** ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis mit der Nummer 577 vorgelegt werden.

Rottenburg a. N., den 19. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 4888 – 25.09.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Unbefleckte Empfängnis in Ebnat (Dekanat Ostalb)



Form: kreisrund; Durchmesser: 33 mm



Form: kreisrund; Durchmesser: 33 mm

BO-Nr. 4889 – 25.09.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Josef und St. Martin in Herrenberg (Dekanat Böblingen)



Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 4890 – 25.09.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus in Iggingen (Dekanat Ostalb)



Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 4891 – 25.09.2023
PfReg. 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Sola in Kössingen (Dekanat Ostalb)



Form: kreisrund; Durchmesser: 36 mm

BO-Nr. 5028 – 04.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Maria, Königin des Friedens in Freiberg am Neckar (Dekanat Ludwigsburg)



Form: kreisrund; Durchmesser: 44 mm

BO-Nr. 5030 – 04.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus in Pleidelsheim (Dekanat Ludwigsburg)



Form: kreisrund; Durchmesser: 37 mm

BO-Nr. 5116 – 09.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Dompfarramts St. Eberhard in Stuttgart (Stadtdekanat Stuttgart)



Form: kreisrund; Durchmesser: 28 mm und 33 mm

BO-Nr. 5117 – 09.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Georg in Stuttgart (Stadtdekanat Stuttgart)



Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

BO-Nr. 5118 – 09.10.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Konrad in Stuttgart (Stadtdekanat Stuttgart)



Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 5151 – 11.10.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus in Dietenheim (Dekanat Ehingen-Ulm)



Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

BO-Nr. 5152 – 11.10.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johann Baptist in Regglisweiler (Dekanat Ehingen-Ulm)



Form: kreisrund; Durchmesser: 37 mm

Rottenburg a. N., den 13. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar**Inkraftsetzung von Dienstsiegeln****Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:**

BO-Nr. 4892 – 25.09.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Unbefleckte Empfängnis in Ebnat (Dekanat Ostalb)



BO-Nr. 4893 – 25.09.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus in Iggingen (Dekanat Ostalb)



BO-Nr. 4894 – 25.09.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Sola in Kössingen (Dekanat Ostalb)



BO-Nr. 5029 – 04.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Maria, Königin des Friedens in Freiberg am Neckar (Dekanat Ludwigsburg)



BO-Nr. 5031 – 04.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus in Pleidelsheim (Dekanat Ludwigsburg)



BO-Nr. 5119 – 09.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Dompfarramts St. Eberhard in Stuttgart (Stadtdekanat Stuttgart)



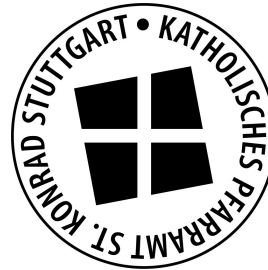
BO-Nr. 5120 – 09.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Georg in Stuttgart (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 5121 – 09.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Konrad in Stuttgart (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 5153 – 11.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus in Dietenheim (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 5154 – 11.10.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johann Baptist in Regglisweiler (Dekanat Ehingen-Ulm)



Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5027 – 04.10.2023
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu



Rottenburg a. N., den 13. Oktober 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5405 – 24.10.2023
PfReg. Q

Warnung vor Angeboten der Firma KWH Datenservice GmbH zur Unterstützung beim Thema Datenschutz

Aus Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde gemeldet, dass eine Firma KWH Datenservice GmbH (kwh-datenservice.de/) bei datenschutzrechtlichen Aufgaben und Dokumentationen ihre Unterstützung anbietet. Hierfür wurden in vergangenen Fällen Gesamtkosten in Höhe von jeweils etwa 1.800 € erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist, die Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten beim Thema Datenschutz zu beraten und zu unterstützen. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, eine (kostenpflichtige) Datenschutzberatung der Firma KWH Datenservice GmbH oder anderer Firmen in Anspruch zu nehmen. Stattdessen wenden Sie sich in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten bitte an die Stabsstelle Datenschutz.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Pfarrer Stefan **Möhler** zum kommissarischen Stellvertretenden Dekan des Dekanats Esslingen-Nürtingen (11.10.2023).

Ernennungen

Pfarrer Dr. Ephrem-Ndungi **Khonde** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Maria in Heidenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim), Seelsorgeeinheit 3 „Heidenheim“, Dekanat Heidenheim (24.09.2023).

Diakon Stefan **Fehér** zum Diakon im Zivilberuf in den Kirchengemeinden Böblingen, St. Bonifatius, St. Klemens, St. Maria und Böblingen-Diezenhalde, Vater-unser-Gemeinde in der Seelsorgeeinheit 2 „Böblingen“, Dekanat Böblingen (01.10.2023).

Diakon Klaus **Konrad** zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 3b „Horb – miteinander unterwegs“, Dekanat Freudenstadt (01.10.2023).

Pfarrer Arul Raj **Antony** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Stephanus in Oppenweiler und St. Michael in Kirchberg an der Murr in der Seelsorgeeinheit 8 „Oppenweiler-Kirchberg“, Dekanat Rems-Murr (01.10.2023).

Weitere Personalveränderungen

Pfarrer Kabapeu Serge-Faustin **Yomi** in Schwaikheim hat aufgrund der Dissertation „RITES FUÉRAIRES ET FOI CHRÉTIENNE CHEZ LES AGNIS SANWIS DE CÔTE D'IVOIRE. CHEMIN D'UNE ECCLÉSIOLOGIE DE DIALOGUE“ mit der Note magna cum laude den akademischen Grad Doktor der Katholischen Theologie von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen verliehen bekommen (16.08.2023).

Pensionierungen

Pfarrer Franz **Klappenecker** in Waiblingen, Dekanat Rems-Murr (01.10.2023).

Pfarrer Hermann **Weiß** in Metzingen, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten (01.10.2023).

Pfarrer Stanislaus **Wojaczek** in Flochberg, Dekanat Ostalb (01.10.2023).

Todesfälle

08.10.2023 Pfarrer Desmond **Emefuru** in Heidelberg, 46 Jahre.

R.I.P.

Wahl der Provinzleitung der Kongregation der Franziskanerinnen von Bonlanden – Deutsche Provinz e. V.

Das Provinzwahlkapitel der Kongregation der Franziskanerinnen von Bonlanden – Deutsche Provinz e. V. hat am Dienstag, 12. September 2023 Schwester M. Witburga **Mendler** erneut zur Provinzoberin gewählt. Zu ihrer Provinzvikarin (Stellvertreterin) wurde Schwester M. Ellen **Decker** und zur Provinzrätin Schwester M. Verena **Traub** gewählt.

Stellenausschreibungen

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA eine

Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA

Beschäftigungsumfang: 75% / Wahlamt für 3 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Diözese Rottenburg Stuttgart unter „Jobs“ (jobs.drs.de/) und bdkj.info@jobs.

Bewerbungsschluss ist am 05.01.2024.

Zum **1. August 2024** ist im Bereich des Regierungsbezirks **Tübingen** die Stelle für eine/einen

Schuldekanin/Schuldekan (w/m/d) Gymnasium (12/25)

(Besoldung anteilig nach A 14/ A 15)

zu besetzen.

Das zu besetzende Katholische Schuldekanat umfasst die **Kreise: Alb-Donau-Kreis, Ulm, Biberach, Bodenseekreis, Allgäu-Oberschwaben, Sigmaringen**. Die Freistellung beträgt 12 Deputatsstunden. Der Amtssitz ist Ulm.

Aufgabe des Schuldekans/der Schuldekanin ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der allgemeinbildenden Gymnasien. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören (vgl. Schuldekaneordnung vom 06.02.2007, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.04.2007, S. 91 ff.):

Die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Koordination des Religionsunterrichts, die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Förderung der Fortbildung im Fach Katholische Religionslehre und die Pflege der Kontakte zu den Schulleitungen sowie den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Gymnasien erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation

- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. Dezember 2023** an:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg
Hauptabteilung Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt:

Schuldirektorin i.K. Gabriele Klingberg
Tel: (07472) 169-1357
E-Mail: gklingberg@bo.drs.de

Mitteilungen

Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben in der Weihnachtszeit **vom 27. bis 29. Dezember 2023 geschlossen**.

Ab Dienstag, 2. Januar 2024, sind die Dienstgebäude wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Aktionswoche vom 03. – 09.03.24 unter dem Motto: „Familie im Fokus“

Eine pralle Woche mit vielfältigen Angeboten
rund um die Familie

So. 03.03.2024: Start mit einem diözesanweiten Familienaktionstag an vielen verschiedenen Orten (Gemeinden, Dekanate, Verbände ...)

Mo. - Fr. 04. - 08.03.24: vielfältige **digitale Angebote** für Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Interessierte zu unterschiedlichsten Themen rund um Beziehung und Familie (Vorträge, Workshops, Schnupperangebote ...).

Sa. 09.03.2024: Ermutigungs- und Inspirationstag für Engagierte in der Pastoral und Liturgie mit Familien in Wernau.

Angebote und Materialien zur Familienwoche sind zu finden unter: familie-im-fokus.drs.de

Die Familienwoche wird vom Fachbereich Ehe und Familie der Diözese Rottenburg-Stuttgart verantwortet und organisiert. Kooperationspartner im Bereich Familie sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen. Wenden Sie sich bitte an: ehe-familie@bo.drs.de Stichwort: Familienwoche.

Fachbereich Ehe und Familie, Diözese Rottenburg-Stuttgart, ehe-familie.drs.de

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
seelsorge-pastorale-dienste.de und *priesterseelsorge.de*

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
14.– 19.01.2024	Pfarrer-von-Ars-Exerzitionen	Priester und Diakone	Kloster Heiligkreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
04.– 08.02.2024	Spirituelle Gesundheitstage	Gemeinde- und Pastoralreferenten/ -referentinnen	Bad Wörishofen	<i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
14.– 18.02.2024	Kurzexerzitionen für Familien und Einzelne	Alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335
18.– 24.02.2024	Spirituelle Gesundheits- woche	Priester	Bad Wörishofen	<i>info@kneippkurhaus-st-josef.de</i> und <i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
25.02.– 02.03.2024	Spirituelle Gesundheits- woche	Diakone	Bad Wörishofen	<i>info@kneippkurhaus-st-josef.de</i> und <i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
11.03.2024	Oasentag	Priester und Diakone	Haus der Stille Stuttgart	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
15.– 17.03.2024	Mut zum Aufbruch – die eigene Lebensmitte gestalten	Alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335
18.03.2024	Oasentag	Priester und Diakone	Bildungsforum Untermarchtal	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage (*berufe-der-kirche-drs.de*) zu finden, dort können Sie sich auch direkt anmelden.

Datum	Titel	Anmeldung	Zielgruppe	Orte
09.01.2024	Studieninfotag Theologie, Angewandte Theologie und Religionspädagogik	bis 05.01.2024	Junge Erwachsene	Johanneum und Theologicum in Tübingen
26.01.2024	Infotag Pastorale Berufe und Religionslehrer/-in – Termin Süd	bis 22.01.2024	Junge Erwachsene	Ravensburg

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter *institut-fwb.de***

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmelde- schluss
12.01.2024	24511	Diözesane Fortbildungsreihe WANDLUNG: Veränderungen wahrnehmen – verstehen – gestalten	Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus den Bereichen: Pastorale Dienste, Kindergartenbeauftragte Pastoral, Caritas, Verbände, Katholische Erwachsenenbildung, Kirchliche Jugend- arbeit, Kindertageseinrichtungen, Familien- zentren, Verwaltung	12.12.2023
15.01.2024	24215	Prävention A3 für Kindergarten- beauftragte Verwaltung (KBV) Online	Kindergartenbeauftragte Verwaltung	15.12.2023
19.– 20.01.2024	24401	Unterstützungssystem Pastorale Entwicklung – Fortbildung 1	USS Pastorale Entwicklung	19.12.2023
31.01.2024	24216	Prävention A2 für VZ-Mitarbei- tende, Hauptamtliche Kirchenpfleger/-innen Online	Leitung, Stellv. Leitung sowie Mitarbeitende in der Personalverwaltung eines VZ, Haupt- amtliche Kirchenpfleger/-innen	31.12.2023
31.01.– 01.02.2024	24512	Diözesane Fortbildungsreihe WANDLUNG: Veränderungen wahrnehmen – verstehen – gestalten	Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus den Bereichen: Pastorale Dienste, Kindergartenbeauftragte Pastoral, Caritas, Verbände, Katholische Erwachsenenbildung, Kirchliche Jugend- arbeit, Kindertageseinrichtungen, Familien- zentren, Verwaltung	31.12.2023
28.02.– 29.02.2024	24492	Vorsorgetreffen: Von der Patienten- verfügung bis zum Testament	Ausländische Priester	28.01.2024



Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flücht-

tenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2024 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
1. Januar <i>(Neujahr)</i>	Afrikatag	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 100	„Damit sie das Leben haben“ – (Joh 10,10). Mit der Kollekte wird die Ausbildung einheimischer Priester und Schwestern in bedürftigen Diözesen in Afrika unterstützt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart Postfach 9 72101 Rottenburg a. N. Volksbank in der Region eG IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02 BIC: GENODESIVBH
6. Januar <i>(Dreikönig)</i>	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ steht der Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2024.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
		Kollekte	–	In voller Höhe für allgemeine Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinde, ggf. andere Beschlussfassung im KGR möglich.	–
25. Februar <i>(2. Fastensonntag)</i>	Caritas-Fastenopfer	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt.	40% Kirchengemeinde für karitative Zwecke, 60% Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. ¹ LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
17. März <i>(5. Fastensonntag)</i>	Misereor-Kollekte	Kollekte einschließlich Kinderfastenaktion	86 100 400	Die Misereor-Fastenaktion 2024 steht unter dem Motto „Was ist uns heilig?“	Bistum Rottenburg-Stuttgart
24. März <i>(Palmsonntag)</i>	Kollekte für das Heilige Land	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 500	Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Förderung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
31. März/ 1. April <i>(Ostersonntag und Ostermontag)</i>	Bischof-Moser-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 700	„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. 50% Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung, 50% zur zeitnahen Verwendung für die Projektförderung.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
7. April <i>(Weißer Sonntag bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion)</i>	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	Kollekte einschließlich Opferbecken am Tag der Erstkommunion	–	Das Kollekteaufkommen ist für die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora. Das Leitwort und das Motiv der Erstkommunion-Aktion 2024 „Du gehst mit!“ Im Mittelpunkt steht dabei die Begegnung der beiden Jünger mit dem auferstandenen Jesus auf dem Weg nach Emmaus, von der im Lukas-evangelium berichtet wird.	ACHTUNG neue Bank: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Missionarische und diakonische Pastoral – Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC

¹ Davon erhält der Caritasverband für Stuttgart e. V. sowie der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. einen bestimmten Anteil des Kollektenaufkommens.

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
21. April (4. Sonntag der Osterzeit)	Kirchliche Berufe	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 400	Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe, Förderung von seelsorgerlichen Initiativen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
19. Mai (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 300	Seit 1993 unterstützt Renovabis Projekte zur pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
26. Mai	103. Katholikentag 2024	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 620	Das Kollekteaufkommen wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)	Peterspfennig-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 200	Für Werke der Mission, humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung sowie zum Teil auch zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
8. September (2. Sonntag im September)	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 200	Kirchliche Büchereiarbeit, kirchliche Medienarbeit, überdiözesane Zwecke (für Kommunikationsmittel).	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. September (letzter Sonntag im September)	Caritas-Kollekte (Herbstsammlung)	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt.	50% Kirchengemeinde ² für karitative Zwecke, 50% Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
27. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 800	Das Motto wird zu gegebener Zeit unter missio-hilft.de veröffentlicht.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
2. November (Allerseelen)	Priesterausbildung in Osteuropa	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 000	Priesterausbildung in Osteuropa. Das Kollektenergebnis wird an Renovabis e. V., die Solidaraktion der deutschen Katholiken für Menschen in Mittel- und Osteuropa, abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
10. November (2. Sonntag im November)	Martinuskollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 100	„Gemeinsam gegen Arbeitslosigkeit“ – Kollekte zugunsten der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose. Die solidarischen Gaben und Spenden werden ohne Abzüge für Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte verwendet, in denen gesellschaftlich benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden, um wieder eine Chance auf Ausbildung und Arbeit zu erhalten.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
17. November (3. Sonntag im November)	Diaspora-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 000	Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerks zugunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das genaue Motto ist im Lauf des Jahres 2024 unter bonifatiuswerk.de/de/aktionen/diaspora-aktion/ abrufbar.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
24. November (Christ-König-Sonntag)	Jugendkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 600	Motto: „just fördert junge Ideen“ – Die Jugendstiftung der drs fördert innovative Jugendprojekte in Kirchengemeinden sowie auf Dekanats- und Diözesanebene. Der Kollektenanteil von „just“ ist zur Aufstockung des Geldgrundstocks der Stiftung und zur direkten Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt.	50% Bistum Rottenburg-Stuttgart, 50% Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit für die kirchliche Jugendarbeit

² Sonderregelung für Stuttgart: Die Stuttgarter Kirchengemeinden behalten 40% der Kollekte, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält 60%.

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
24./25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Adveniatkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 400	Adveniat unterstützt in Lateinamerika und der Karibik im Jahr knapp 2.200 Projekte. Das Thema der Weihnachtsaktion 2024 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Kollektenplans noch nicht bekannt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor	Kollekte in den Schülergottesdiensten und Jugendkreuzwegen	86 100 300	Das Motto wird zu gegebener Zeit unter kinderfastenaktion.de veröffentlicht.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge	Kollekte einschließlich Opferbecken am Tag der Firmung	–	Das Leitwort der Firmaktion 2024 des Bonifatiuswerks lautet „Trotzdem.“. In dieser herausfordernden Zeit gibt es unzählige junge Menschen, die trotz vieler Krisen mit dem Empfang des Firmsakraments Verantwortung für ihr Leben, ihren Glauben und die Kirche übernehmen möchten.	ACHTUNG neue Bank: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Missionarische und diakonische Pastoral – Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
In der Weihnachtszeit (zwischen 27.12.24 und 06.01.25)	Weltmissionstag der Kinder	Opferbecken	86 102 500	Das Geld wird vom Kindermissionswerk für Kinderhilfsprojekte weltweit verwendet.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Weihnachten/ Epiphanie	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	Aktion Dreikönigssingen 2025.	Kindermissionswerk Aachen
	Miteinander Teilen		–	Miteinander Teilen ist eine bundesweite Eine-Welt-Aktion, an der sich kath. und evang. Christinnen und Christen beteiligen. Sie sehen in der Kluft zwischen Nord und Süd, in der Existenznot von fast einer Milliarde Menschen eine tägliche Herausforderung. Die Aktion versteht sich daher als eine Initiative für das ganze Jahr.	Bischöfliches Hilfswerk Misereor IBAN: DE55 3701 0050 0010 0005 08 BIC: PBNKDEFF370
	Priesterdonnerstagsopfer		86 104 100	Für theologische Zwecke.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Beiträge für das Bonifatiusblatt		–	Jahresbeiträge für das Bonifatiusblatt.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Bank für Kirche und Caritas Paderborn Stichwort: Beitrag Bonifatiusblatt unter Angabe der Mitgliedsnummer IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
	Messstipendien		86 104 300 (vor Ort gefeierte Messen) 86 104 310 (für in den Missionen gefeierte Messen)	Vergl. KAbI. 2004, S. 25 ff. und KAbI. 2008, S. 146	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Messstiftungen		86 104 400	Zur Finanzierung der Altersversorgung der Priester, vergl. KAbI. 2004, S. 25 ff.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	außerordentlicher <i>missio</i> -Sonntag	Kollekte		Zwecke der Weltmission	Kath. Hilfswerk <i>missio</i> Aachen, IBAN: DE23 3706 0193 0000 1221 22 BIC: GENODED1PAX

Der Ertrag der Kollekten und der Opferbeckensammlungen ist ungekürzt, möglichst unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsträger, abzuführen. Die technische Ausstattung der Kirchenpflegen ist sehr unterschiedlich. Deshalb wurden bisher allen Kirchenpflegen im Zusammenhang mit der Zusendung der Kollektenunterlagen manuelle Überweisungsträger beigelegt. Immer mehr Kirchenpflegen überweisen jedoch die Kollekten elektronisch und benötigen keine Überweisungsträger mehr. Werden diese von Ihnen nicht mehr benötigt, schicken Sie bitte eine E-Mail an Rechnungswesen@bo.drs.de oder aber ein Fax an die Nr. 07472 169-563; wir werden künftig die Überweisungsträger beim Versand aussortieren.

Schicken Sie uns bitte die nicht benötigten Überweisungsträger NICHT mehr zurück. Kollekten sind zweckgebundene Spenden, die entsprechend dem Kollektenauftrag zu verwenden sind. Die ordnungsmäßige Dokumentation des Kollektenergebnisses und die vollständige und **zeitnahe Weiterleitung** der Kollekten (**spätestens 14 Tage nach Durchführung der Kollekte**) an die in der Spalte „Abzurechnen mit“ genannten Zahlungsempfänger liegen zunächst in der Verantwortung der Pfarrer und der Kirchenpflegen und werden ggf. im Rahmen von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde überprüft.

Die elektronische Verbuchung der Kollekteneingänge hat zur Folge, dass keine Aufstellungen/Listen bzw. Sammelüberweisungen mehr berücksichtigt werden können. Es sind vielmehr Einzelüberweisungen unter Angabe der Partner-Nr. der Kirchenpflege und der Kollektennummer der jeweiligen Kollekte und der betr. Messstipendien notwendig. Berücksichtigen Sie bitte diese Angaben bei Ihrer Überweisung. Herzlichen Dank!

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt abzuführen.

Bei Kollekten, die aus nicht vorhersehbarem Anlass angesetzt werden müssen, wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur um eine zusätzliche Spende zum sonntäglichen Klingelbeutelopfer gebeten. Bei diesen Kollekten sind der Ertrag der Opferbecken und der Anteil des Klingelbeutels, der den sonntäglichen Durchschnitt übersteigt, an das Bistum Rottenburg-Stuttgart abzuführen. Der Rest verbleibt bei der örtlichen Kirchengemeinde. Kann eine Kollekte am vorgeschriebenen Tag nicht durchgeführt werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen Stelle (nach dem Friedenszeichen) durchzuführen.

Die Kollekten an den Sonntagen und am Hochfest der Erscheinung des Herrn schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Für Stipendien anderer Binations- und Trinationsmessen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Stipendien.

Hinweise für die Jahre 2024–2026 – Bewegliche Feste

	2024	2025	2026
Aschermittwoch	14.02.	05.03.	18.02.
Ostern	31.03.	20.04.	05.04.
Christi Himmelfahrt	09.05.	29.05.	14.05.
Pfingstsonntag	19.05.	08.06.	24.05.
Fronleichnam	30.05.	19.06.	04.06.
Christkönigsfest	24.11.	23.11.	22.11.
1. Advent	01.12.	30.11.	29.11.
Weihnachten (25.12.)	Mi	Do	Fr

Auf dem Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) wurde festgelegt, dass Ostern immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond fällt. Da die Dauer eines Jahres kein Vielfaches der Dauer eines Mondumlaufs um die Erde ist, wird Ostern zu einem beweglichen Fest zwischen dem 22. März und 25. April eines jeden Jahres. Die weiteren kirchlichen Feiertage leiten sich aus dem Ostersonntag ab:

Aschermittwoch ist 46 Tage vor Ostersonntag; Christi Himmelfahrt ist 39 Tage, Pfingstsonntag 49 Tage und Fronleichnam 60 Tage nach Ostersonntag.

Das Erntedankfest wird in unserer Diözese am letzten Sonntag im September oder einem der folgenden Sonntage gefeiert. Wird das Erntedankfest am letzten Sonntag im September gefeiert, ist die Kollekte für die Caritas-Kollekte (Herbstsammlung) zu verwenden.